

Satzung  
des Chores der Volkshochschule Leipzig  
(Abschrift)

Satzungsinhalt

- § 1 Name
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes
- § 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ausschluss
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Formvorschrift
- § 12 Auflösung

## § 1\_ Name

Der gemischte Chor der Volkshochschule Leipzig hat mit Wirkung vom 01.01.1996 die Vereinsgründung beschlossen. Der Chor ist Mitglied des Leipziger Chorverbandes e.V. und gehört damit dem Chorverband Sachsen e.V. sowie dem Deutschen Sängerbund an.

Der Chor trägt den Namen :

„Chor der Volkshochschule Leipzig“

und hat seinen Sitz in Leipzig.

Die Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Leipzig ist in einer Vereinbarung zwischen Volkshochschule und Chor geregelt.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und des Liedgutes in Form der Durchführung regelmäßiger Proben mit den Zielrichtungen :

- einer sinnvollen musikalischen Betätigung der Chormitglieder, sowie
- die Durchführung von Chorkonzerten im Dienste der Öffentlichkeit; insbesondere an der Volkshochschule, in Seniorenheimen und nicht zuletzt für die Leipziger Bevölkerung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person

wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

#### § 4\_ Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder sind erwünscht.

Singendes Mitglied kann jede sangesfreudige Frau oder sangesfreudiger Mann werden, der über elementare Stimmbegabung und Gehör verfügt. Besondere musikalische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag wird nur abgelehnt, wenn wesentliche Vereinsinteressen dem entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss.

Bei freiwilligem Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.

Als Mitgliedschaft zählt die Beitragszeit.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

#### § 5\_ Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Und 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Darüber hinaus wird eine Chorleitung für Aufgaben der künstlerischen Anleitung und Qualifizierung gebildet aus :

- dem Vereinsvorstand
- dem künstlerischen Leiter ( Chorleiter )
- sowie drei singenden Mitgliedern

Sämtliche Vorstandsmitglieder sowie die Chorleitung (außer dem künstlerischen Leiter) üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

#### § 6    Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand und die Chorleitung wird im Turnus von 3 Jahren gewählt. Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

#### § 7    Beitrag und Haftung der Mitglieder

Der monatliche Beitrag beträgt 5,00 DM (Januar bis Dezember).

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Eine Änderung des Beitragssatzes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

#### § 8    Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag gemäß der Satzung pünktlich zu entrichten, sowie regelmäßig an der Probenarbeit und den

Konzerten des Chores, in Ausnahme von begründeten Entschuldigungen, teilzunehmen.

Erhaltene Chorkleidung ist nur zu Konzerten des Chores zu tragen, pfleglichst zu behandeln und bei Austritt aus dem Chor zurückzugeben.

#### § 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet, bzw. den festgelegten Beitrag nicht nach einer angemessenen Zeit - 3 Monate Rückstand und Abmahnung – entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-mehrheit.

#### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder statt. Über die Einberufung wird mindestens 14 Tage vorher in einer Chorprobe mündlich informiert. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Zweckänderung des Vereins sowie Entlastung des Vorstandes erfolgen mit jeweils Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 11 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins mit satzungsmäßigem Charakter sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu

unter-schreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt.  
Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins (Chor) oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Volkshochschule Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung im Rahmen gleichartiger Kurse oder Veranstaltungen.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.12. 1995 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Leipzig, den 13.12. 1995

Unterschriften aller Gründungsmitglieder

Die Satzung hat bisher 3 Nachträge, in denen allesamt eine Beitragsänderung beschlossen wurde.

Der aktuelle Beitrag beträgt 7,50 €/Monat oder 90,00 €/Jahr